

Sach- und Rechtslage:

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Die für den Rat geltenden Vorschriften finden nach § 26 der Geschäftsordnung des Rates in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich entsprechende Anwendung.

In seiner Sitzung am 01.12.2009 hat der Haupt- und Finanzausschuss Frau Andres und Frau Kirch zu Schriftführerinnen bestellt. Die Verwaltung schlägt vor, aus organisatorischen Gründen ab sofort Frau Compes zur weiteren Schriftführerin zu bestellen.

M. Ritter
(Ritter) 6
15

ges.: (Boden)